

Peter Mankowski

* 11.10.1966 † 10.2.2022

Die Nachricht vom plötzlichen und viel zu frühen Tod Peter Mankowskis am 10. Februar 2022 hat die IPR-Wissenschaft erschreckt und bestürzt. Viele von uns, auch ich selbst, hatten noch wenige Tage und Wochen zuvor Gespräche mit ihm. Er erschien wie immer: umfassend gebildet und interessiert, energiegeladen, mitreißend. Dass dieser herausragende Wissenschaftler des internationalen Privat- und Prozessrechts, dieser freundliche, bescheidene und großzügige Mensch nicht mehr bei uns ist, ist kaum fassbar.

Peter Mankowski wurde am 11. Oktober 1966 in Hamburg als Sohn eines Rechtsanwalts geboren, der ihm nach eigener Angabe ein frühes Vorbild war. In Hamburg wuchs er auf, nach Hamburg kehrte er nach einigen Jahren in Osnabrück zurück, hier war er zu Hause. Sein Abitur am renommierten Hamburger Johanneum war nach den Aussagen eines Mitschülers das beste seit Menschengedenken; er war ein brillanter Jurastudent an der Universität Hamburg und Referendar in Hamburg und London, beides mit exzellenten Examina. Und er zeigte früh seinen Hang zur Wissenschaft und sein Talent dazu. Seine Hamburger Dissertation zu seerechtlichen Vertragsverhältnissen im internationalen Privatrecht, entstanden 1994 bei Rolf Herber am Institut für Seerecht, umfasst nicht weniger als 691 Seiten und ist dabei nirgends oberflächlich oder banal oder auch nur weitschweifig.¹ Die Druckfassung seiner Habilitation zu Beseitigungsrechten im Privatrecht (2000) verdoppelte diesen Umfang.²

Diese Habilitation entstand während Mankowskis Tätigkeit als Assistent am Institut für Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung der Universität Osnabrück (1994–2000) bei Christian von Bar, die Mankowski zeit lebens als prägend bezeichnet hat. Auch nachdem er 2001 an die Universität Hamburg wechselte (nach einer Vertretung in Bielefeld), blieb die Verbindung mit von Bar bestehen; dessen großes Lehrbuch zum Internationalen Privatrecht gelangte durch Mankowskis Co-Autorschaft in der zweiten Auflage zu noch größerer Breite (es wurde zweibändig) und Tiefe.³

Im Alter von nur 34 Jahren wurde Mankowski 2001 auf den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Rechtsvergleichung und Internationales Privat- und Prozessrecht an die Universität Hamburg berufen; hier lehrte und forschte er seitdem bis zu seinem unzeitigen Tod. Zeitweise leitete er die

¹ *Peter Mankowski*, Seerechtliche Vertragsverhältnisse im Internationalen Privatrecht (1995, Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Bd. 58).

² *Peter Mankowski*, Beseitigungsrechte – Anfechtung, Widerruf und verwandte Institute (2003).

³ *Christian v. Bar / Peter Mankowski*, Internationales Privatrecht, Bd. 1: Allgemeine Lehren² (2003), Bd. 2: Besonderer Teil² (2019).

Zivilrechtsabteilung der Fakultät gewissenhaft und mit Einsatz: Noch für das Wintersemester 2021/22 gelang ihm die Einführung eines neuen Schwerpunktbereichs Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung, für den er sich lange eingesetzt hatte und der nun ohne ihn auskommen muss. Zwei habilitierte Schüler – Oliver Knöfel und Arkadiusz Wudarski, beide jetzt Professoren an der Europa-Universität Viadrina – sowie eine ganze Anzahl von Doktorandinnen und Doktoranden, die er mit Einsatz und Leidenschaft betreute,⁴ sind fassungslos über seinen Tod.

Mankowski hinterlässt ein wissenschaftliches Werk von außergewöhnlicher Breite und Tiefe; schon 1997 erhielt er dafür den Heinz-Maier-Leibnitz-Preis. Neben den Qualifikationsarbeiten weist sein Veröffentlichungsverzeichnis eine kaum zu fassende Anzahl von Kommentierungen auf, daneben nicht weniger als 340 Zeitschriftenaufsätze und 142 Beiträge zu Festschriften, Sammelwerken und Handbüchern, 233 Buchbesprechungen und über 600 Urteilsanmerkungen. Eine Reihe selbstständig veröffentlichter Vorträge und kleinerer Texte sowie herausgegebener Festschriften und anderer Bände kommt hinzu. Als größere Bände zu nennen sind neben dem Großlehrbuch zum IPR insbesondere sein mit anderen verfasstes Buch zum Internationalen Vertragsrecht, das 2018 in dritter Auflage erschien,⁵ sowie Kommentare zu den wichtigsten Texten des europäischen IPR, viele davon zusammen mit seinem Hamburger Freund und Kollegen Ulrich Magnus.⁶ Thematisch ist die ganz überwiegende Zahl dieser Veröffentlichungen dem internationalen Privat- und Prozessrecht gewidmet, das Mankowski mit unerreichter Vollständigkeit abdeckte – es gibt kaum ein Thema, ja kaum eine internationalprivatrechtliche Entscheidung, die er nicht sorgfältig bearbeitet hätte.

Man kann über die Zeit in Mankowskis Laufbahn eine zweifache Erweiterung des Blicks erkennen. Die erste betraf den Schritt vom deutschen IPR mit seiner ausziselierten Dogmatik (die Mankowski meisterhaft beherrschte) hin zum europäischen IPR und damit auch der (Kollisions-)Rechtsvergleichung und der Öffnung nicht nur für ausländische Quellen (die er schon seit jeher zitierte), sondern auch ausländische Denkweisen. Damit verbunden war zweitens sein wachsendes Interesse an der Rechtskultur – zu seinem 50. Geburtstag schenkte er sich selbst, aber auch uns allen, eine außergewöhnlich umfangreiche Monografie zum Thema.⁷

⁴ Siehe auch *Ingo v. Münch / Peter Mankowski, Promotion*⁴ (2013).

⁵ Ferrari / Kieninger / Mankowski / Otte / Saenger / Schulze / Staudinger, *Internationales Vertragsrecht* (2007, 3. Aufl. 2018).

⁶ Mankowski / Müller / Schmidt, *EuInsVO* (2015); Magnus / Mankowski, *Brussels I Regulation* (2007, 2. Aufl. 2012); dies., *Brussels Ibis Regulation* (2016, 2. Aufl. 2022); dies., *Brussels IIbis Regulation* (2012, 2. Aufl. 2017); dies., *Rome I Regulation* (2017); dies., *Rome II Regulation* (2019); Mankowski, *Research Handbook on the Brussels Ibis Regulation* (2020); dies., *Commercial Law* (2019).

⁷ *Peter Mankowski, Rechtskultur* (2016, Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Bd. 115), bespr. von Erik Jayme, *RabelsZ* 82 (2018) 508–511.

Schon Erik Jaymes Rezension zu Mankowskis Dissertation formulierte, was dessen Wissenschaft auch in der Folge auszeichnete: „Der Verfasser verbindet in glücklicher Weise den methodisch präzisen Einsatz der kollisionsrechtlichen Denkfiguren mit einer genauen Kenntnis der Praxis [...]. Ein immenses Material ist verarbeitet, unter systematischen Gesichtspunkten erfaßt und geordnet [...]. Der kollisionsrechtliche Ertrag ist vielfältig.“⁸ Damit ist erstens gesagt, dass Mankowskis Ansatz ganz wesentlich dogmatisch war, woran auch sein zeitweiliges Interesse an der ökonomischen Analyse und der Rechtskultur nichts änderte. Er bezeichnete sich selbstironisch als „bloßen Handwerker“ und spielte so herunter, wie hervorragend er dieses dogmatische Handwerk beherrschte. Dabei beschränkte er sich nie auf bloße Technik, sondern verband Dogmatik immer mit Wertungen; seine rechtspolitische Sympathie galt einem Liberalismus, der freilich den Schutz des Schwächeren nicht vernachlässigt.⁹

Der zweite Punkt, den Jayme nennt, ist das immense Material, das Mankowski verarbeitete. Tatsächlich enthalten selbst kleine Urteilsanmerkungen bei ihm oft Auseinandersetzungen mit dem vollständigen Schrifttum und der Rechtsprechung im In- und Ausland; Mankowski konnte auf einen geradezu enzyklopädischen Bestand an Quellen scheinbar mühelos zurückgreifen. Und schließlich Jaymes dritter Punkt, der kollisionsrechtliche Ertrag. Mankowskis umfassendes Wissen, verbunden mit seiner Brillanz, ermöglichte es ihm, zu jeder Frage, die er behandelte, fundierte Ansichten zu äußern, oft auch originell das Recht weiterzudenken. Großtheorien waren nicht seine Sache – eine Mankowski'sche Anknüpfungsleiter gibt es nicht. Was er leistete, ist in vielerlei Hinsicht unauffälliger und gleichzeitig wertvoller: die genaue dogmatische Arbeit im Detail.

Möglich war die Schaffung dieses erstaunlichen Werks wohl nur durch das Zusammenkommen von vier Faktoren. Neben seiner Brillanz und umfassenden Kenntnis des gesamten IPR und seiner Materialien beeindruckte Mankowski dadurch, dass er seine Texte in der Regel in Reinschrift verfasste: Waren sie einmal auf dem Papier oder im Computer, so bedurften sie nicht mehr der Revision, und Mankowski konnte sich dem nächsten Projekt widmen. Seine Texte wirken dadurch regelmäßig frisch und unmittelbar zugänglich, ein Grund für die Auszeichnung mit dem Berenberg-Preis für Wissenschaftssprache 2018. Ein vierter Faktor schließlich war seine enorme Arbeitsdisziplin, die einige Kollegen um seine Gesundheit bangen ließ – aber auch sie gehörte zu ihm, und müßig konnte man sich Mankowski gar nicht vorstellen.

Am Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht hatte Mankowski nie eine offizielle Position; trotzdem war er

⁸ Erik Jayme, Bespr., Juristenzeitung 1996, 1016.

⁹ Siehe insb. Peter Mankowski, Interessenpolitik und europäisches Kollisionsrecht – Rechtspolitische Überlegungen zur Rom I- und Rom II-Verordnung (2011), bespr. von Michael Stürmer, *RebelsZ* 77 (2013) 402–406.

dem Institut so lang und eng verbunden wie kaum jemand anderes. Schon seine Dissertation profitierte vom Buch- und Zeitschriftenbestand des Instituts; später verbrachte er jede Woche einen ganzen Nachmittag in der Bibliothek, um die Neuerscheinungen zu sichten. So bereitete er die Grundlage nicht nur für seine enzyklopädische Materialsammlung, sondern auch für enge und freundliche Kontakte zu wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitenden und Gästen des Instituts.

Mankowski war indes mehr als nur gern gesehener regelmäßiger Gast; er bildete auch eine wichtige Brücke zur Hamburger Universität. Als Institut und Universität gemeinsam unter Leitung von Jürgen Basedow und Ulrich Magnus eine International Max Planck Research School for Maritime Affairs aufbauten und von 2001 bis 2015 aufrechterhielten, war er Mitglied des Direktoriums. Als das Max-Planck-Institut, gemeinsam mit IPRlern der Universität, als „Hamburg Group“ Stellungnahmen zu europäischen Rechtsakten erstellte, war er eines der aktivsten Mitglieder, meinungsstark und zugleich konstruktiv.¹⁰

Auch über seine Publikationen war Mankowski dem Institut verbunden. Seine Dissertation erschien ebenso in der MPI-Schriftenreihe wie sein Band zur Rechtskultur. Besonders verbunden war er Rabels Zeitschrift. Schon seinen zweiten wissenschaftlichen Aufsatz plazierte er hier¹¹ (als Student und „wohl allzeit jüngste[r] Autor“);¹² weitere folgten.¹³ Mankowski war auch ein zuverlässiger Rezensent: Sein Schriftenverzeichnis umfasst nicht weniger als 26 Buchrezensionen in RabelsZ, die letzten beiden postum in Heften dieses Jahrgangs.

Der viel zu frühe Tod Peter Mankowskis hinterlässt eine schmerzliche Lücke – in der deutschen und europäischen Wissenschaft des internationalen Zivil- und Prozessrechts, in der Hamburger akademischen Landschaft und in den Herzen der zahllosen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, alt und jung, die ihn kannten und schätzten. Für eine Festschrift starb er zu jung; eine Gedenkschrift soll das Andenken an den außergewöhnlichen Wissenschaftler wachhalten. Sein in mancherlei Hinsicht beispielloses Werk wird ihn überleben.

Hamburg

RALF MICHAELS

¹⁰ *Hamburg Group for Private International Law*, Comments on the European Commission's Draft Proposal for a Council Regulation on the Law Applicable to Non-Contractual Obligations, RabelsZ 67 (2003) 1–56.

¹¹ *Peter Mankowski*, Arbeitsverträge von Seeleuten im deutschen Internationalen Privatrecht, RabelsZ 53 (1989) 487–525.

¹² *Jürgen Thieme*, Vermögensgerichtsstände, Inlandsbezug und Partikularkonkurs, Jahreshefte der Internationalen Juristenvereinigung Osnabrück 5 (1995/96) 44–95, 44 Fn ★.

¹³ *Peter Mankowski*, Das Internet im Internationalen Vertrags- und Deliktsrecht, RabelsZ 63 (1999) 203–294; *ders.*, Über den Standort des Internationalen Zivilprozessrechts: Zwischen Internationalem Privatrecht und Zivilprozessrecht, RabelsZ 82 (2018) 576–617.

